

Satzung

der Sportschützen Beuel von 1965 e.V.

in der Fassung vom 01.04.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die Sportschützen Beuel von 1965 e.V. mit Sitz in Bonn-Beuel, Steinbruchweg 3 (Schießstand) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke und arbeitet nicht eigenwirtschaftlich.

Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports und der Jugendpflege, schwerpunktmäßig durch schießsportliche Jugendarbeit. Dies wird insbesondere erreicht durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport, der Unterrichtung der Mitglieder auf dem Gebiet des sportlichen Schießens, der Schulung im Umgang mit Schusswaffen, der Vermittlung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen im Schießsport und von Kenntnissen der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schießsport und dem Waffenrecht.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und bedarf keiner Begründung.

(1) Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Dem Aufnahmeantrag ist ein Lichtbild und bei Volljährigkeit ein Führungszeugnis des Antragstellers beizufügen. Personen, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Schusswaffen oder Munition oder eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt sind, können keine Mitglieder werden.

- Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

- Fördermitglieder:

Fördermitglied kann jede natürlich Person werden, sofern sie ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesstadt Bonn hat. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Schießsport teil. Sie sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Eine Änderung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Fördermitgliedes.

(2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Satzung zu achten und mitzuwirken, dass die Aufgaben und Ziele des Vereines erreicht und verwirklicht werden.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem 1. Kassierer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen internen und externen Angelegenheiten. Die einzelnen Zuständigkeiten regelt der geschäftsführende Vorstand durch einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan.
- (4) Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer laden zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Der Einladung ist wenn erforderlich, eine Tagesordnung beizufügen.
- (5) Der Geschäftsführer fertigt über die Vorstandssitzungen ein Ergebnisprotokoll. Dieses wird den Vorstandsmitgliedern zeitnah übermittelt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet unter Beteiligung der Sportwarte über die Befürwortung von Anträgen zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Entscheidung erfolgt nach transparenten, nachvollziehbaren Kriterien auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben.

- (7) Im Fall der beschlossenen Vereinsauflösung bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt bis die Auflösung abgeschlossen ist.

§ 6

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem 2. Kassierer
- dem Sportwart Kurzwaffen
- dem Sportwart Langwaffen
- dem Sportwart Sommerbiathlon
- dem Jugendwart

- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor. Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben. Er entscheidet mit, über Investitionen der Sportschützen Beuel e.V. ab einer Höhe von 1000 €.

- (3) Aufgaben der Sportwarte:

Die Sportwarte sind für den Schießbetrieb zuständig. Sie überwachen die Trainingsleistungen und koordinieren die Meldung und Einteilung zu Wettkämpfen. Sie beraten den geschäftsführenden Vorstand im Bereich der Befürwortung von Waffenbeantragungen durch Vereinsmitglieder.

Die Sportwarte beraten den Gesamtvorstand bei der Neuanschaffung von Vereinswaffen und Vereinsmunition.

- (4) Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er berät den geschäftsführenden Vorstand in Belangen der Jugendarbeit. Er arbeitet mit den Schießsportwarten insbesondere im Bereich des Trainings der Jugendlichen zusammen.

§ 7

Standwarte

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft Standwarte. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Standwarte sind für die funktionelle Einsatzbereitschaft der Schießstände verantwortlich. Sie beraten den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes der Schiessstandanlage.
- (3) Die Tätigkeit der Standwarte endet mit der Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 8

Beauftragte

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Beauftragte ernennen. Die Beauftragten beraten den geschäftsführenden Vorstand in Fragen ihrer jeweiligen Aufgabenfelder.
- (2) Die Beauftragten können dem Gesamtvorstand angehören, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden und die Tätigkeit als Zugleich-Aufgabe wahrnehmen. Sofern ein Datenschutzbeauftragte ernannt wurde, darf dieser nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Tätigkeit endet mit der Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen im Geschäftsjahr nachgekommen sind sowie die Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigt sind Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern immer beschlussfähig. Ausgenommen davon ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Abstimmung über die Tagesordnung
 - Abstimmung über Anträge zur Tagesordnung
 - Wahl eines Versammlungsleiters, bei Vorstandswahlen eines Wahlleiters
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Verabschiedung der Gebührenordnung sowie Abstimmung über deren Änderungen
- (4) Zu einer Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich innerhalb von einer Woche nach der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zwei Wochen. In der Einladung ist der Grund zur Einberufung mitzuteilen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Grund und Begründung sind in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Für den Antrag zur Vereinsauflösung müssen drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
- (4) Eine beschlossene Vereinsauflösung ist vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von drei Monaten abzuwickeln.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsporthund Bonn. Dieser hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der entsprechende Antrag muss dem geschäftsführendem Vorstand bis spätestens 30.11. vorliegen. Dem Schreiben ist der Sportpass beizufügen, sofern die Sportschützen Beuel e.V. der einzige Schießsportverein im Deutschen Schützenbund ist, dem das ausgetretene Mitglied angehört hat.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - wenn es wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Schusswaffen oder Munition oder eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist
 - wenn es durch seine Handlungsweise den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder schon zugefügt hat
 - wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt (Zahlungsfrist des Beitrages ist bis 31.03. des laufenden Jahres)
 - wenn es zum zweiten Mal gravierend gegen Sicherheitsvorschriften auf dem Schießstand verstoßen hat und auf den ersten Verstoß hingewiesen wurde. Die Verstöße sind vereinsintern in schriftlicher Form (Bericht an den geschäftsführenden Vorstand) aktenkundig zu machen

§ 13

Beiträge/Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.

- (2) Die temporäre Reduzierung oder temporäre Befreiung von der Beitragspflicht in finanziellen Härtefällen beschließt der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Deren Höhe richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (5) Gastschützen entrichten eine Gastgebühr. Die Höhe richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (6) Über Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes. Soll in der Mitgliederversammlung über Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen werden, so ist der Einladung zur Mitgliederversammlung eine geänderte Fassung beizufügen.

§ 14

Vermögen, Zuwendungen, Vergütungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Eine Vergütung von Mitgliedern für Leistungen, Lieferungen oder Tätigkeiten zur Erfüllung von satzungsgemäßen Zwecken ist zulässig, sofern aus der Mitgliedschaft oder dem Amt im Verein keine Verpflichtung zu deren Erbringung besteht und die Leistung andernfalls durch Nichtmitglieder entgeltlich erbracht werden müsste. Das Entgelt darf die verkehrsüblichen Beträge nicht überschreiten. Über die Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Anfallende Kosten von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für Büromaterial, Telefon oder sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit können mit Einzelbeleg abgerechnet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Kassenprüfung zu erfolgen. Über das Ergebnis fertigen die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht. Dieser wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt. Die Kassenprüfer sind berechtigt jederzeit die Kasse zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- (4) Die Kassenprüfer bereiten die Entlastung des Kassierers durch die Mitgliederversammlung vor. Nur die Kassenprüfer sind berechtigt, den Antrag auf Entlastung des Kassierers zu stellen.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Annahme der Satzungsänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Soll in einer Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der geänderte Text der Satzung beizufügen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den eingereichten Antrag wird auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung beraten. Dort wird entschieden, ob über die Satzungsänderung in der turnusmäßigen Mitgliederversammlung entschieden werden kann oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen sind von dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen dem Vereinsregister mitzuteilen.

§ 17

Haftung von Mitgliedern

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es dem Verein durch schuldhaftes, satzungswidriges, strafbares oder ordnungswidriges Verhalten zufügt.

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Amtsausführung ist ausgeschlossen.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2016 mit einer Mehrheit von XX Stimmen bei XX anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn erfolgte am XX.XX.201X unter der Registernummer XX VR XXX.

gez.

Rainer-Peter Richter

1. Vorsitzender

gez.

Ingo Schmidt

Geschäftsführer

Anlage:

Gebührenordnung in der Fassung vom 01.04.2016